

Fischereirecht

1. Fischereiaufseher:

Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufseher sind in Art. 71 und 72 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) geregelt.

Das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag der Fischereiberechtigten, Fischereipächter, Fischereigenossenschaften und Gemeinden volljährige und zuverlässige Personen als Fischereiaufseher bestätigen.

Mit der Bestätigung zum Fischereiaufseher wird zugleich der örtliche Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Bestätigung sind:

- a) *die Zuverlässigkeit (die Zuverlässigkeit wird vom Landratsamt geprüft)*
- b) *die fachliche Eignung (die Eignung wird durch das Zeugnis über die Eignungsprüfung von der Bayer. Landesanstalt für Fischerei in Starnberg nachgewiesen).*
- c) *Ein gültiger Fischereischein.*

Der Fischereiaufseher erhält als Nachweis der Bestätigung einen mit einem Lichtbild versehenen Dienstaussweis und das dazugehörige Dienstabzeichen. Bei seiner Tätigkeit muß der Fischereiaufseher seinen Dienstaussweis mit sich führen und das Dienstabzeichen sichtbar tragen.

Aufgaben des Fischereiaufsehers:

Der Fischereiaufseher hat die Aufgabe die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, die der Erhaltung der Fischbestände, Sicherung und Pflege der Lebensgrundlagen dienen und die Ausübung der Fischerei regeln zu überwachen.

Zu diesem Zweck darf der Fischereiaufseher

- a) die Identität von Personen feststellen, die an, auf oder in Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden,
- b) die des Fischereischeines einschließlich des Jugendfischereischeines sowie des Erlaubnisscheines zur Prüfung verlangen.
- c) die mit geführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie

sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Fischbehälter besichtigen.

- d) Der Fischereiaufseher darf Platzverweise aussprechen und vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.
- e) Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften verwendet wurden oder werden sollen.
- f) im Rahmen seiner Tätigkeit darf der Fischereiaufseher Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen betreten und Gewässer unbeschadet des Art. 27 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes befahren.

2. Elektrofischen:

Der Fischfang unter Verwendung von elektrischem Strom darf nur mit Erlaubnis des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt ausgeübt werden. Im Verfahren wird der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern von der Erlaubnisbehörde als Gutachter gehört.

Die Erlaubnis darf nur für folgende Zwecke erteilt werden

- a) zur Förderung und Hege der Fischzucht,
- b) bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahme zur Beweissicherung,
- c) zur Gewässerbewirtschaftung,
- d) zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken

soweit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziel nicht zu erwarten ist.

Die Erlaubnis wird *auf Antrag* als Berechtigungsschein dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder sonst zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang Befugten befristet und stets widerruflicher Weise für bestimmte Gewässer für mit Gleichstrom oder Impulsstrom arbeitende ortsveränderliche Geräte erteilt.

Die Erlaubnis kann und mit Auflagen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Fischerei und des Fischbestandes erforderlich ist.

Zur Erteilung des Berechtigungsscheines (Erlaubnis) muß der Antragsteller

- a) den erforderlichen Bedienungsschein, der von der Landesanstalt für Fischerei in Starnberg erteilt wird,
- b) den Zulassungsschein der vom TÜV, der Landesgewerbeanstalt Bayern oder Elektroberatung Bayern für das zur Anwendung kommende Gerät ausgestellt wird, vorlegen

- c) und eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die alle Risiken im Zusammenhang mit der Elektrofischerei abdeckt.

3. Fischereischeine:

Wer den Fischfang im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG ausübt muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein haben (57 Abs. 1 BayFiG).

Der Fischereischein wird auf Antrag erteilt.

Der Fischereischein mit Ausnahme des Jugendfischereischeines gilt unbefristet (Fischereischein auf Lebenszeit).

Den Jugendfischereischein erhalten Jugendliche ab vollendeten 10. Lebensjahr.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung bestanden oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich den Jugendfischereischein beantragen.

Personen ab 18 Jahren können einen Fischereischein nur dann erhalten, wenn sie die staatliche Fischereiprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben.

Auskünfte zur Fischerprüfung erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bzw. die Landesanstalt für Fischerei in Starnberg

Von der Fischerprüfung befreit sind Personen, die in der Zeit vom 01.01.1961 bis 31.12.70 bereits einen Fischereischein besessen haben und entsprechende Nachweise hierüber vorlegen können.

Die Fischereischeine werden von den für den Wohnsitz zuständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ausgestellt.

4. Fischereipachtverträge:

Die Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen. Es dürfen nicht mehr als 3 Personen als Pächter vorhanden sein. Ist eine juristische Person, z.B. Fischereiverein, Pächter, muß mindestens ein gesetzlicher Vertreter im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.

Es ist nur der gesamte Inhalt des Fischereirechts zu verpachten.

Die Fischereipachtverträge sind schriftlich abzuschließen.

Eine Ausfertigung des Fischereipachtvertrages ist beim Landratsamt zu hinterlegen.

Die Pachtverträge werden dem Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberbayern zur Stellungnahme vorgelegt. Erhebt der Fachberater gegen den Vertrag keine Einwendungen, wird vom Landratsamt die Hinterlegung bestätigt.